

99118017016000, 99118017016000

Anerkennung als staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/122164010/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118017016000, 99118017016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Verbraucherschutz (118)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	11.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LmChemGMV2018pP2 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008V9Anlage https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LmChemGMV2018pP2
Teaser	Um als „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder als „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ tätig zu werden, müssen Sie einen Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung stellen.
Volltext	Das Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ ist in Deutschland durch die einzelnen Bundesländer reglementiert. Das heißt, die Aufnahme oder die Ausübung dieses Berufs ist durch rechtliche Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden. Sie können mit der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin" oder "Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker" in der amtlichen Lebensmittelüberwachung nur arbeiten, wenn Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung besitzen und damit Ihre Qualifikation den rechtlichen Anforderungen entspricht. Um die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu bekommen, müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Stelle stellen.

Modul

Sachverhalt

Die zuständige Stelle prüft den Antrag. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie die Erlaubnis und dürfen die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin" oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen.

Erforderliche Unterlagen

- formloser schriftlicher Antrag
- Lebenslauf
- Nachweise über das Vorliegen der Ausbildungsabschlüsse
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)

Alle Dokumente sind gegebenenfalls als beglaubigte Kopie vorzulegen. Weitere Unterlagen können gegebenenfalls erforderlich sein.

Voraussetzungen

Eine Erlaubnis erhält auf Antrag, wer

1. ein Studium der Lebensmittelchemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens neun Semestern erfolgreich abgeschlossen hat,
2. nach Abschluss des Studiums eine berufspraktische Ausbildung von mindestens zwölf Monaten an einer hierfür zugelassenen Untersuchungseinrichtung der amtlichen Lebensmittelüberwachung oder einer als gleichwertig anerkannten Einrichtung erhalten hat,
3. die Zweite Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen oder staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker erfolgreich abgelegt hat,
4. sich keines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt.

Kosten

Verwaltungsgebühr: 25€ - 85€

Verfahrensablauf

Ihren Antrag zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung richten Sie an die zuständige Stelle. Hierzu ist ein schriftlicher, formloser Antrag zu stellen. Die einzureichenden Antragsunterlagen sind beizufügen.

Modul	Sachverhalt
	Die zuständige Stelle prüft den Antrag. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie die Erlaubnis und dürfen die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert in der Regel 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ • Beruf reglementiert • Voraussetzung: • abgeschlossenes Universitäts- oder Hochschulstudium der Lebensmittelchemie (Erstes Staatsexamen) sowie • abgeschlossene einjährige berufspraktische Ausbildung an einer Untersuchungseinrichtung der amtlichen Lebensmittelüberwachung (Zweites Staatsexamen) • einzureichende Unterlagen: Lebenslauf, Identitätsnachweis, Nachweise über das Vorliegen der Ausbildungsabschlüsse • formloser schriftlicher Antrag • zuständig: Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Formulare	Formulare vorhanden: Nein

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Apply for recognition as a state-certified food chemist, Anerkennung als staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker beantragen